

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon +41 56 619 91 10, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

12. Dezember 2022

Motion 14146 betreffend Bäume für Wohlen – Antrag auf Nichtüberweisung

Geschäftsnummer:	14146
Motionär:	Patrick Schmid, Grüne Wohlen
Eingang:	8. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. GRUNDSATZ

Der Gegenstand der Motion muss, gemäss § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 37 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates, in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen.

Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.

Innert sechs Monaten seit Einreichung der Motion beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Überweisung bzw. die Nichtüberweisung. Seine Haltung dazu gibt der Gemeinderat vorgängig, mit der Zustellung der Traktandenliste, bekannt.

2. MOTION 14146

2.1 Antrag

«Der Gemeinderat wird darum ersucht, dafür zu sorgen, dass jeder Baum, der im Wohler Siedlungsraum verschwindet auf Gemeindegebiet dreifach kompensiert wird. Dies kann beispielsweise mittels Bauauflagen und einem Reglement über Ersatzabgaben erreicht werden. Dieser Baumersatz muss aufgrund ökologischer Sicht mit einheimischen, standortgerechten Baumarten geschehen.»

2.2. Begründung

In Wohlen findet eine rege Bautätigkeit statt. Aufgrund der verdichteten Bauweise und der Ausnützungsziffer 0 in der Kernzone sind viele Bäume im Siedlungsraum verschwunden oder werden noch verschwinden. Sie können jedoch aufgrund der Platzverhältnisse nicht oder nur teilweise an Ort ersetzt werden.

Bäume tragen zu einem ausgeglicheneren Mikroklima (Schatten, Temperatur, Austausch von Luftströmen) und dank ihrer Verwurzelung zu einer besseren Versickerung von Regenwasser im Siedlungsgebiet bei und vermindern damit das Risiko von negativen Regen- und Hochwasserereignissen. Die dreifache Kompensation ist deshalb notwendig, da frisch gepflanzte Bäume noch nicht den Effekt von gestandenen älteren Bäumen aufweisen. Ebenfalls sollen die jungen Bäume mittelfristig zu einem positiven Klimaeffekt in Wohlen beitragen, beispielsweise können Baumalleen von Kälteinseln (z.B. Wald, Gewässern) zum Siedlungsgebiet gezogen werden, die dann dazu beitragen, dass – vor allem im Sommer – kältere Luftströme in die Siedlung zirkulieren können.

3. ERKLÄRUNG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionären, dass Bäume zu einem ausgeglicheneren Mikroklima beitragen (Schatten, Temperatur, Austausch von Luftströmen) und dank ihrer Verwurzelung zu einer besseren Versickerung von Regenwasser im Siedlungsgebiet beitragen und damit das Risiko von negativen Regen- und Hochwasserereignissen vermindern.

Die zunehmende Hitze wirkt sich im Siedlungsgebiet besonders stark aus. An heissen Sommertagen ist die Temperatur hier bis zu zehn Grad höher als in der umgebenden Landschaft – eine Belastung für Mensch und Umwelt. Wichtige Massnahmen gegen diesen Wärmeinseleffekt in dicht bebauten Gebieten sind die Förderung von Begrünungen (Fassaden, Dächer, Innenhöfe, Freiflächen) und Beschattungen durch Bäume. Zudem muss eine gute Durchlüftung sichergestellt werden. Die Schaffung von Grün- und Freiräumen, von unversiegelten Flächen und die Nutzung von Wasser als kühlendes Element in der Siedlung sind dabei zentrale Aspekte. Hierbei gilt es Synergien mit der Förderung der Artenvielfalt und der Vernetzung biodiversitätsfreundlicher Flächen im und angrenzend an das Siedlungsgebiet zu nutzen.

Bäume sind ein Aspekt der Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsraum. So hält das Bundesamt für Umwelt (BAFU) fest:

«Das Siedlungsgebiet ist wichtig für die Biodiversität und die Landschaftsqualität. Mit einer abwechslungsreichen Strukturvielfalt und unterschiedlichen klimatischen Bedingungen bietet es vielen Pflanzen und Tieren attraktive Lebensräume. Untereinander vernetzte Grün- und Gewässerräume und unversiegelte Böden leisten einen wichtigen Beitrag an die ökologische Infrastruktur. Die vielfältigen Ökosystemleistungen dieser Elemente tragen zudem zur psychischen, sozialen und physischen Gesundheit des Menschen bei. Grün- und Gewässerräume sind Orte zur Erholung und Bewegung, sie stiften Identität, und sie gelten vielerorts als wichtiger Standortfaktor. Zudem leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an die Effekte des Klimawandels, indem sie kühlen, Wasser speichern und die Luftzirkulation fördern.»

3.1 Rechtliche Grundlagen

Bei Bauvorhaben in Regelbauweise, bestehen keine Rechtsgrundlagen, Massnahmen zur Baumpflanzung oder Förderung der Landschaftsqualität zu verlangen. Bei Bauvorhaben im Gewerbegebiet sind 10% der Flächen als ökologische Ausgleichsflächen auszugestalten.

Bei Arealüberbauungen und Sondernutzungsplänen besteht bereits die Möglichkeit, Massnahmen zur Förderung der Biodiversität ökologische Ausgleichsflächen, oder auch eine Erstellungspflicht von

Bäumen festzulegen. So definieren § 47 BNO sowie § 39 BauV die Anforderungen und Kriterien, nach welchen Arealüberbauungen beurteilt werden, damit sie von der zusätzlicher Ausnützung und/oder zusätzlicher Höhe profitieren können. Die Beurteilung eines qualitativ hochwertigen Aussenraums ist eine der wesentlichen Anforderungen. Sondernutzungspläne ermöglichen es, eigentümerverbindliche Regelungen für einen definierten Perimeter festzulegen. Dies könnte beispielsweise eine Baumallee sein oder eine ökologische Ausgleichsfläche.

3.2 Fehlende Melde- und Genehmigungspflicht

Der Gemeinde sind nur diejenigen Bäume im Siedlungsgebiet bekannt, welche im gemeindeeigenen Inventar erfasst sind oder unter Schutz stehen. Eine Melde- oder Genehmigungspflicht für eine Baumfällung besteht nicht, ausser die Bäume sind geschützt oder wurden im Rahmen einer Arealüberbauung oder eines Sondernutzungsplans spezifisch bewilligt/verfügt. Ebenso verhält es sich bei Baumpflanzungen, die privatrechtlichen Abstandsregelungen sind dabei einzuhalten.

3.3 Eigentumseinschränkung

Die Forderung der Motion, gefälltte Bäume im Siedlungsraum dreifach zu ersetzen, ist nicht umsetzbar. Es müssten generell alle Bäume und allenfalls auch Sträucher und Naturhecken unter Schutz gestellt werden, was eine massive Eigentumsbeschränkung bedeuten würde. Die Erfassung aller Objekte in einem zentralen Inventar wäre mit enormen Aufwänden verbunden und kaum aktualisierbar, solange keine Melde- oder Bewilligungspflicht für Baumfällungen und/oder Baumpflanzungen besteht.

4. ANTRAG AN DEN EINWOHNERRAT

Die Motion sei nicht zu überweisen.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien
- Planung, Bau und Umwelt